



Wo liegen die gewerberechtlichen Grenzen in der Direktvermarktung?

Die rechtlichen Regelungen für bäuerliche Nebentätigkeiten sind vielschichtig und betreffen verschiedene Bereiche wie das Gewerbe-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht. Besonders wichtig ist die Unterscheidung, ob man noch im Rahmen der Landwirtschaft tätig ist oder bereits eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Details dazu erfahren Sie im folgenden Beitrag.



Mag. Martina Schauer
Tel. 05 0259 27305
martina.schauer@lk-noe.at

Insbesondere „Intensiv-Direktvermarkter“ sollten sich mit den Grenzen der Landwirtschaft vertraut machen und diese im Auge behalten. Anders als im landwirtschaftlichen Bereich, benötigen Gewerbetreibende für ihren Betrieb

- meist einen Gewerbeschein und eine Betriebsanlagen-genehmigung,
- eine Pflichtversicherung nach dem gewerblichen

Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

Gewerbetreibende

- unterliegen anderen steuerrechtlichen Vorgaben,
- benötigen Betriebsflächen, die eine entsprechende Flächenwidmung aufweisen.

Urproduktion

Die Land- und Forstwirtschaft ist von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen, weshalb man weder eine Gewerbeanmeldung noch einen Befähigungsnachweis benötigt. Zu landwirtschaftlichen Tätigkeiten zählen unter anderem die Hervorbringung pflanzlicher Erzeugnisse und das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mast oder Gewinnung

tierischer Erzeugnisse. Um zu klären, welche Produkte dieser klassischen Urproduktion zuzuzählen sind, muss man in der sogenannten Urprodukteverordnung nachlesen. So gelten im tierischen Bereich beispielsweise folgende Erzeugnisse als Urprodukte:

- Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild; auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt
- Milch roh oder pasteurisiert, Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Joghurt, Kefir, Toppfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke – alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze; typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie zum Beispiel Almkäse/Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse – auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt, Bierkäse

- Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig

Neben der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion sind auch die „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“ von der Gewerbeordnung ausgenommen.

Für Nebengewerbe gilt der Grundsatz, dass sie mit der Land- und Forstwirtschaft organisatorisch eng verbunden und „wirtschaftlich untergeordnet“ gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit sind.

Be- & Verarbeitung als Nebengewerbe

Im Bereich der Direktvermarktung ist vor allem das Verarbeitungsnebgewerbe gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 GewO von besonderer Bedeutung. Dieses ist wie folgt definiert:

- Die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen

Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt

- die Be- und Verarbeitung kann auch durch einen befügten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen
- der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein.

Um innerhalb der Grenze des land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes zu bleiben, muss es sich um die Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes handeln. Das heißt, nach dieser gesetzlichen Definition dürfen Urprodukte bis zu 49 Prozent zugekauft werden. Das eigene Urprodukt muss sowohl mengen- als auch wertmäßig mit zumindest 51 Prozent überwiegen. Die zugekauften und die eigenen Produkte müssen gemeinsam be- und verarbeitet werden.

Land- & forstwirtschaftlicher Charakter

Mit der Gewerberechtsnovelle 1997 wurde beim Verarbeitungsnebgewerbe das Kriterium der Unterordnung ersetzt durch das Abstellen auf den „Charakter“ des jeweiligen Betriebes. Das heißt, die nebgewerbliche Tätigkeit darf nicht den Charakter eines Gewerbebetriebes annehmen.

Was so einleuchtend klingt, ist in der Praxis nur schwer quantifizierbar. Maßgeblich ist eine Gesamtbetrachtung des Betriebes, wobei unter Berücksichtigung des äußeren Erscheinungsbildes, folgende Kriterien zu beachten sind:

- die Ausübung von in der Land- und Forstwirtschaft üblichen Produktionszweige
- die Selbstbewirtschaftung unter Mitwirkung des Betriebsführers
- Flächenbewirtschaftung
- örtliche Nähe zwischen Landwirtschaft und Verarbeitungsstätte;

Im Jahr 2015 beschäftigte sich auch der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage, ob bei einem oberösterreichischen Schweinemastbetrieb noch ein landwirtschaftliches Nebengewerbe oder bereits eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (GZ Ro 2014/04/0051 vom 14.10.2015) hat ergeben, dass es für die Beurteilung des Charakters auf eine Mehrzahl von Aspekten im Rahmen eines beweglichen Systems ankommt.

Genannt hat das Gericht folgende Kriterien, die für die Beurteilung heranzuziehen sind:

- Betriebszeiten in der Verarbeitung
- Verkaufs- & Öffnungszeiten
- Auslieferungs- und Versandzeiten
- Strukturen in der Vermarktung
- Bestehen einer Betriebsstätte, wie sie üblicherweise von Gewerbetreibenden verwendet wird

- räumliche und maschinelle Ausstattung im Bereich der Be- und Verarbeitung
- betriebswirtschaftliche Parameter – investierter Aufwand an Arbeitszeit- und kraft sowie Kapital, erwirtschafteter Ertrag

Kurz gefasst

Eine exakte quantitative Grenzziehung zwischen Verarbeitungsnebgewerbe und gewerblicher Tätigkeit ist nicht möglich. Vielmehr muss im Einzelfall auf den Charakter als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb abgestellt werden und dieser erfordert eine Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung einer Vielzahl an Aspekten.

Steuerliche Fragen zur bäuerlichen Direktvermarktung

Was Sie von der Einkommensteuerpflicht über die Berücksichtigung der Umsatzsteuer bis zur Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht sowie dem Automatenverkauf beachten müssen, erfahren Sie im folgenden Beitrag.



Mag. Christine Habertheuer
Tel. 05 0259 27204
christine.habertheuer@lk-noe.at

1 Steuerliche Rahmenbedingungen

Die steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Direktvermarktung richten sich einerseits, ob Urprodukte oder be- und verarbeitete Produkte verkauft werden und andererseits danach welcher Gewinnermittlungsart der land- und forstwirtschaftliche (luf) Betrieb unterliegt.

Ob ein Erzeugnis ein Urprodukt ist, richtet sich größtenteils nach der Urprodukteverordnung. Urprodukte sind zum Beispiel Milch, Honig und Getreide. Die Einnahmen aus

dem Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Urprodukte gehören zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

Be- und verarbeitete Produkte, zum Beispiel Brot, Wurst und Fruchtjoghurt, zählen dann zur Land- und Forstwirtschaft, wenn Wert der zugekauften und verarbeiteten Waren 25 Prozent der Einnahmen aus der Be- und Verarbeitung nicht überschreitet. Überdies dürfen die Einnahmen aus der Be- und Verarbeitung alleine oder gemeinsam mit den Einnahmen aus einem bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb 45.000 Euro jährlich nicht überschreiten.

Bei vollpauschalierten Betrieben sind die Einnahmen aus der Urproduktion durch die vollpauschalierte Gewinnermittlung erfasst. Berechnungsbasis sind 42 Prozent vom Einheitswert.

Bei teilpauschalierten Betrieben können von den Einnahmen, je nachdem ob es sich um „tierische“ oder „pflanzliche“ Urprodukte handelt, 80 oder 70 Prozent als pauschale Ausgaben abgezogen werden. Bei den Einnahmen aus Be- und Verarbeitung steht sowohl bei Voll- als auch bei Teilpauschalierung ein 70-prozentiges Ausgabenpauschale zu. Bei Buchführung und Einnahmen-Aus-



gaben-Rechnung ist die Direktvermarktung Teil derselben.

2 Ab wann besteht Einkommensteuerpflicht?

Betriebsführerinnen und Betriebsführer sind verpflichtet, eigenständig zu prüfen,

- welcher Gewinnermittlungsart der Betrieb unterliegt
- ob aufgrund der durchgeführten Gewinnermittlung positive Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden.

Einkommensteuererklärungspflicht besteht vereinfacht dann, wenn das gesamte Jahreseinkommen über der Steuerfreigrenze liegt. Die Steuerfreigrenze wird jährlich angepasst

SVS: Aufzeichnen?

Einnahmen aus der Veräußerung von be- und verarbeiteten Produkten müssen auch für die SVS aufgezeichnet werden. Der Verkauf von Urprodukten ist hingegen sozialversicherungsrechtlich durch den Versicherungswert abgegolten.

und beträgt für das Jahr 2024 12.816 Euro.

3 Was muss bezüglich Umsatzsteuer berücksichtigt werden?

Nicht buchführungspflichtige Betriebe, mit einem Umsatz von maximal 600.000 Euro, sind bei der Umsatzsteuer pauschaliert. Wenn diese Unternehmer Lieferungen und Leistungen erbringen, gilt ein Durchschnittssteuersatz von zehn beziehungsweise 13 Prozent. Beim Verkauf an andere Unternehmer für dessen Unternehmen beträgt der Durchschnittssteuersatz generell 13 Prozent. Beim Verkauf an Nichtunternehmer hängt der Umsatzsteuersatz von der Art des Produktes ab, zum Beispiel für Milch zehn Prozent und für Brennholz 13 Prozent. Im Rahmen der Umsatzsteuerpauschalierung entsteht grundsätzlich weder eine Umsatzsteuerzahllast noch ein Vorsteuerüberschuss.

Für die pauschalierten Umsätze treffen den Land- und Forstwirtschaftler weder eine Aufzeichnungs- noch eine Steuererklärungspflicht.



Foto: Paula Pöchlauer-Kozel/LK NO

PV-Gesetzesreparatur

In der letzten Kammerzeitung wurde eine Gesetzesänderung angekündigt, wonach für regelbesteuerte Landwirte auch eine EAG-Förderung neben der Umsatzsteuerbefreiung für PV-Anlagen bis 35 kWp in Betracht kommt. Diese Gesetzesreparatur wurde am 17. April 2024 im Bundesgesetzblatt I Nr. 27/2024 kundgemacht.

„Örtliche Nähe“ – auf die Grundstücksnummer kommt es nicht an

Eine weitere Klarstellung erfolgte vom BMF zur „örtlichen Nähe“ als Voraussetzung für den Null Prozent-Umsatzsteuersatz. In einer Anfragebeantwortung wurde ausgeführt, dass das Wohngebäude und die bauliche Anlage mit der PV-Anlage nicht auf derselben Grundstücksnummer stehen müssen, sondern es auf den „räumlichen Nutzungszusammenhang“ ankommt; schädlich wäre zum Beispiel eine dazwischenliegende öffentliche Straße. Näheres erfahren Sie nach Scannen des QR Codes.



Von der allgemeinen Umsatzsteuerpauschalierung gibt es eine wichtige Ausnahme: Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von

- gewissen nichtalkoholischen Getränken, wie zum Beispiel Obst-, Beeren- und Gemüsesäfte sowie
- alkoholischen Flüssigkeiten, wie zum Beispiel Branntwein/Edelbrand, Likör, Sturm, Wein und Most aus zugekauften Obststoffen sind 20 Prozent Umsatzsteuer zu verrechnen und eine Zusatzsteuer von zehn Prozent bei Verkauf an Nichtunternehmer sowie von sieben Prozent bei Verkauf an Unternehmer zu entrichten. Bei einer verpflichtenden oder freiwilligen Regelbesteuerung gelten die allgemeinen Regeln über Aufzeichnungen, Steuersätze und Umsatzsteuererklärungen.

4 Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht sowie Automatenverkauf

Für vollpauschalierte Landwirte, die überdies umsatzsteuerpauschaliert sind, besteht keine Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht für den

Verkauf von Urprodukten. Für sämtliche aufzeichnungspflichtigen Einnahmen, wie zum Beispiel den Verkauf von be- und verarbeiteten Produkten, besteht Belegerteilungspflicht sowie bei Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen Registrierkassenpflicht. Bei allen anderen Gewinnermittlungsarten besteht Belegerteilungspflicht für alle Barumsätze und Registrierkassenpflicht bei Überschreiten der Umsatzgrenzen. Das sind jährlich 15.000 Euro gesamtbetrieblich und 7.500 Euro in bar.

Bei Warenausgabeautomaten, bei denen die Gegenleistung für die jeweiligen Einzelumsätze 20 Euro (brutto) nicht übersteigt, kann man die Losung vereinfacht ermitteln. Für diese Automaten gilt weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht. Die Losung wird zumindest alle sechs Wochen durch Berechnung und Aufzeichnung der Anzahl der verkauften Waren ermittelt. Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal im Monat zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen.